

Arbeitsmarktzugang für Geduldete und Gestattete

Die wichtigsten
Gesetzesänderungen für die
Praxis im Überblick



Einleitung

Die 2019 im Migrationspaket beschlossenen Gesetzesänderungen haben enorme Auswirkungen auf den Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete. Der viel diskutierte „Spurwechsel“ – also der Wechsel vom Asyl- ins Aufenthaltsrecht durch Arbeit und Ausbildung – ist politisch nicht gewollt. Dennoch gibt es in bestimmten Konstellationen die Möglichkeit über Arbeit und Ausbildung eine Aufenthaltsperspektive trotz negativen Asylverfahrens zu erlangen.

Diese Beratungshilfe soll dazu ermutigen, sich mit der neuen Gesetzgebung auseinanderzusetzen und bei Unklarheiten auch einen Blick in den Gesetzestext zu wagen. **Diese Handreichung kann keine individuelle und umfangreiche Beratung ersetzen. Hierfür wird dringend an Fachanwält*innen und Fachberatungsstellen verwiesen.**

Im Folgenden werden verschiedene Paragraphen skizziert, die für den Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete wichtig sind. Näher behandelt werden der § 61 AsylG sowie die §§ 60 a, b, c und d AufenthG.

§ 60d AufenthG Beschäftigungsduldung

Die Beschäftigungsduldung soll Personen Sicherheit bieten, die sich schon lange in Deutschland befinden und einer Arbeit nachgehen. Allerdings sind die Hürden derart hoch, dass wohl nur sehr wenige Personen eine Beschäftigungsduldung erhalten können. Diese wird in der Regel für 30 Monate für alle (!) Familienangehörige erteilt. Die Voraussetzungen sind u.a.:

- Einreise bis 1.8.2018
- Klärung der Identität innerhalb bestimmter Fristen (§60d Abs.1 Nr. 1 AufenthG)
- **Vorsicht!** Wurde diese Frist versäumt, gibt es keinen Anspruch mehr, in die Beschäftigungsduldung zu kommen
- Duldungsbesitz und Lebensunterhaltssicherung durch Beschäftigung seit mind. 12 Monaten
- sozialversicherungspflichtig beschäftigt seit mind. 18 Monaten und regelm. Arbeitszeit von 35 Stunden pro Woche (20 bei Alleinerziehenden)
- Anwendbar ist diese Regelung also voraussichtlich nur für „gute Geduldete“, wie Personen aus Ländern, in die keine Abschiebungen stattfinden (z.B. Irak oder Somalia) oder für Geduldete, die aus anderen (z.B. familiären) Gründen nicht abgeschoben werden können
- Straftaten schließen die Erteilung einer Beschäftigungsduldung aus (wobei Verurteilungen bis 90 Tagessätze, bei Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben).

§ 60b AufenthG - Duldung light

Mit Einführung des § 60b AufenthG wurde nun faktisch eine „Duldung light“, das heißt eine schlechter stellende Duldung eingeführt. Dabei handelt es sich nicht um ein eigenes Papier, sondern es wird die herkömmliche Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ versehen. Damit soll erkenntlich gemacht werden, „ob und inwieweit die Abschiebung aus von dem vollziehbar Ausreisepflichtigen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann“.

Sanktionsfolgen der „Duldung light“:

- komplettes Beschäftigungsverbot
- Wohnsitzauflage (ggf. mit Residenzpflicht)
- keine Anrechnung als Duldungszeitraum (z.B. für §§ 25a und b AufenthG)
- möglicher Haftgrund (aufgrund von Fluchtgefahr)
- Leistungskürzungen

Das Gesetz regelt zudem, welche Maßnahmen zur Identitätsklärung als regelmäßig zumutbar angesehen werden (Absatz 3).

Aus der Duldung light gibt es einen Ausweg: wer die Mitwirkungspflichten durch Maßnahmen zur Identitätsklärung nachholt, „heilt“ die Versäumnisse und der Zusatz wird aus dem Duldungspapier wieder gestrichen (Absatz 4).

Praxistipps:

- Der fehlende Pass bzw. die unzureichende Mitwirkung muss kausal dafür sein, dass die Abschiebung nicht vollzogen werden kann. Gibt es andere Gründe, warum die Person nicht abgeschoben werden kann, besteht keine Kausalität
- Fehlverhalten Anderer darf nicht sanktioniert werden. Geschieht das bspw. bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch Eltern oder Vormünder, darf dies nicht der betroffenen Person zur Last gelegt werden
- Entstehende Kosten bei der Passbeantragung können ggf. vom Sozialleistungsträger übernommen werden (§ 6 AsylbLG), wenn die Person Leistungen nach dem AsylbLG erhält
- Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, auf die besondere Passbeschaffungspflicht hinzuweisen. Wird dieser Hinweis unterlassen, ist die Erteilung einer Duldung light nicht zulässig
- Für Personen, die sich zum Zeitpunkt der Überprüfung in einer Ausbildung oder Beschäftigung befinden, findet die Duldung light bis zum 30.6.2020 keine Anwendung
- oft ist in der Praxis nicht erkenntlich, ob es sich um eine Duldung nach §§ 60a oder 60b AufenthG handelt, obwohl die Duldung light gravierende Rechtsfolgen hat
- Genau prüfen, ob es sich tatsächlich um eine Duldung light handelt, dann abklären lassen, wie man wieder in eine „normale“ Duldung kommen kann und

§ 60c AufenthG - Ausbildungsduldung

Ab 1.1.2020 gibt es die Ausbildungsduldung nun erstmals mit einem eigenen Paragraphen, der diese zwar konkretisiert, aber auch verschärft.

Prinzipiell gibt es zwei Wege in die Ausbildungsduldung: die Ausbildungsduldung aus der „normalen“ Duldung (§ 60 c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) und die Ausbildungsduldung aus der Gestattung heraus (§ 60 c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Von Gestattung in Ausbildungsduldung (Abs. 1 Nr. 1)

In dieser Fallkonstellation hat die Person die Berufsausbildung schon während des laufenden Asylverfahrens aufgenommen und möchte diese nach rechtskräftiger Ablehnung fortsetzen. Hat sich - abgesehen von der negativen Asylentscheidung - nichts weiter geändert, ist die Beschäftigungserlaubnis und Ausbildungsduldung nach erneuter Antragstellung zu erteilen.

Von Duldung in Ausbildungsduldung (Abs. 1 Nr. 2)

Um aus der Duldung eine Ausbildungsduldung zu bekommen, bedarf es neben den untenstehenden Voraussetzungen eines Vorduldungszeitraumes von drei Monaten. D.h., die Person muss vor Beantragung der Ausbildungsduldung drei Monate im Besitz einer Duldung (keine Duldung light!) sein. **Ausnahme:** Einreise vor dem 1.1.17 und Aufnahme der Ausbildung vor dem 2.10.20 (§ 104 AufenthG).

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung

- Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung oder
- Aufnahme einer einjährigen Assistenz- oder Helferausbildung in Mangelberufen, an die eine qualifizierte Berufsausbildung anschlussfähig ist und wenn dafür die Ausbildungsplatzzusage schon vorliegt
- Identität fristgerecht geklärt, bzw. alle zumutbaren Handlungen zur Identitätsklärung unternommen (Fristenregelung - siehe § 60c Abs. 2 Nr.3)
- Achtung! Wurde diese Frist versäumt, gibt es keinen Anspruch mehr auf die Ausbildungsduldung
- keine Duldung light (Zeiten in Duldung light werden nicht angerechnet)
- keine vorsätzlichen Straftaten über 50 bzw. 90 Tagessätze
- keine bevorstehenden konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Praxistipps:

- nach abgeschlossener qualifizierter Berufsausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19 d Abs. 1a AufenthG beantragt werden (sog. 3+2 Regelung)
- Beginn der Ausbildung am besten während des Asylverfahrens, da dann bei Ablehnung des Asylantrags Anspruch und kein Ermessen auf Erteilung der Ausbildungsduldung besteht
- Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten können i. d. R. ab 1.1.2020 keine Ausbildungsduldung mehr erlangen

§ 61 AsylG Arbeitsmarktzugang im laufenden Asylverfahren

Mit Einführung des § 61 AsylG wurde die EU-Aufnahmerichtlinie umgesetzt. Dies hat zur Folge, dass nun bestimmte Personengruppen einen **Anspruch auf Arbeitsmarktzugang** haben.

Personen in Aufnahmeeinrichtungen mit Gestattung:

Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis, wenn

- Asylverfahren nicht innerhalb von 9 Monaten **unanfechtbar** (= nach abgeschlossenem Verfahren bei Verwaltungsgericht) abgeschlossen ist (ab förmlicher Asylantragsstellung, Datum steht in Gestattung)
- nicht aus sicherem Herkunftsstaat (Westbalkanstaaten, Ghana, Senegal)
- Asylantrag nicht als unzulässig (Dublin) oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorliegt

Personen nach Verteilung in Gemeinschaftsunterkunft mit Gestattung:

- zwischen 3 und 9 Monaten in Gestattung: Ermessen der Ausländerbehörde
- nach 9 Monaten: Anspruch, wenn Voraussetzungen erfüllt (siehe oben)

Sonstiges

- es gibt nun einen Freibetrag in Höhe von 200,- Euro für ehrenamtliche Tätigkeiten, der nicht auf die Sozialleistungen angerechnet wird (gute Möglichkeit für Personen, denen bspw. Sozialleistungen gekürzt werden)
- nach Ausbildungsduldung kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (ab 1.3.2020 dann § 19d AufenthG) bei qualifizierter Arbeit im Anschluss an die Ausbildung beantragt werden
- die Ausbildungsduldung kann maximal 7 Monate vor Ausbildungsbeginn beantragt und 6 Monate vor Beginn erteilt werden
- Ausbildungsbeginn bestimmt der/die Arbeitgeber*in (muss nicht zwingend September sein)
- zwingende Voraussetzung für eine Aufenthaltssicherung durch §§ 60c, d, 25a, 25b AufenthG ist die Identitätsklärung. Wenn die Möglichkeit besteht, den Aufenthalt dadurch zu sichern, ist es ratsam, frühzeitig mit der Beschaffung von Identitätspapieren anzufangen (jede Bemühung sollte genau dokumentiert werden, um diese ggf. bei der Ausländerbehörde nachweisen zu können)
- Straftaten schließen die Erteilung einer Ausbildungsduldung aus (wobei Verurteilungen bis 50 Tagessätze, bzw. bis 90 Tagessätze, bei Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben)

Checkliste für die Beratung

- ☐ Person im laufenden Asylverfahren („gestattet“)?
- ☐ Asylverfahren abgeschlossen, Person vollziehbar ausreisepflichtig („geduldet“)?
- ☐ Duldungspapier mit Zusatz für Personen mit ungeklärter Identität?
- ☐ Ausbildungsplatz vorhanden?
- ☐ Ausbildung während des Asylverfahrens begonnen?
- ☐ Identität fristgerecht geklärt?
- ☐ Liegt der Reisepass der Ausländerbehörde vor?
- ☐ Sonstige Dokumente, die zur Identitätsklärung beitragen können, vorhanden?
- ☐ Wurden Maßnahmen zur Identitätsklärung getroffen?
- ☐ Welche Maßnahmen zur Identitätsklärung sind zumutbar?
- ☐ Wurde die Kostenübernahme zur Passbeschaffung beim Sozialamt beantragt?
- ☐ Welche Schritte sind notwendig, um die Verletzung der Mitwirkungspflicht zu heilen (wie kommt Person aus Duldung light)?

Kontakt

Geschäftsstelle München
Augsburger Str. 13
80337 München
Tel: 089 - 76 22 34

Büro Nordbayern
Gugelstraße 83
90459 Nürnberg
Tel: 0911 - 99 44 59 46

Mail: kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de



www.fluechtlingsrat-bayern.de



[fluechtlingsrat_bay](https://www.instagram.com/fluechtlingsrat_bay)



[Bayerischer.Fluechtlingsrat](https://www.facebook.com/Bayerischer.Fluechtlingsrat)



[BFR_089](https://twitter.com/BFR_089)

gefördert von:



Das Projekt BAVF II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvaF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



**Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.**

